

1.1. I. DB zur StPO

§9

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder *Wehrersatzdienst* befindende wehrpflichtige Bürger (§3 des *Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2]*) betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte gemäß §7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443) gemeldet ist,
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß §8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) verfügt,
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

Anmerkungen: 1. Das Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962 wurde durch §47 Abs. 2 Buchst. a des Wehrdienstgesetzes vom 25.3. 1982 außer Kraft gesetzt. Anstelle des §3 des Wehrpflichtgesetzes ist §3 des Wehrdienstgesetzes getreten. Wehrersatzdienst i. S. dieser Bestimmung ist ein dem Wehrdienst entspr. Dienst in einem anderen Organ (vgl. §2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes und Bkm. vom 25.3.1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht [GBl. I Nr. 12 S. 268]). Zur Mitteilungspflicht der Justizorgane und des MdI gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando vgl. § 17 des Wehrdienstgesetzes.

2. Die Meldeordnung vom 15.7. 1965 gilt i. d. Neufassung vom 10.6. 1981 (GBl. I Nr. 23 S.282); vgl. jetzt die §§ 7 und 8 der Neufassung.

- (2) Die Benachrichtigung erfolgt über
- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
 - Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke,
 - Beschlüsse gemäß §§342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs. 3; 350a StPO,
 - abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.
- (3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitszug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung oder das zuständige Jugendhaus das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 10

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 1. der RV Nr. 13/80 des Ministers der Justiz vom 21.11. 1980 (Dul B2 - 13/80). Sie lautet:

„1. Gemäß § 10 der 1. DB zur StPO sind vom Ausgang eines Strafverfahrens die für den Wohnsitz des Verurteilten zuständigen Ämter für Arbeit der Räte der Kreise zu benachrichtigen, wenn mit einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung zugleich Bewährung am Arbeitsplatz festgelegt wurde.

Für diese Benachrichtigung ist der Vordruck 220 53 zu verwenden. Der Betrieb, in dem die Bewährung am Arbeitsplatz verwirklicht wird, ist genau zu bezeichnen.“

§ 11

Benachrichtigung bei Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§302 StPO), in oder nach einem Kassationsverfahren (§§322; 325 StPO) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren (§335 StPO) aufgehoben oder abgeändert, sind die in den §§ 8 bis 10 genannten Organe von der neuen abschließenden Entscheidung zu benachrichtigen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 1.4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet:

„4.

Benachrichtigungen

Die Angaben für die Benachrichtigung sind aus der Entscheidung des Gerichts und dem Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu entnehmen.

4.1.

Benachrichtigung des Generalstaatsanwalts der DDR - Strafregister

Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung des einheitlichen Erfassungsbelegs für das Strafregister und die Kriminalstatistik.*

Für die Führung des Belegs gilt die ‚Richtlinie zum Erfassungsbeleg für das Strafregister und die Kriminalstatistik der DDR‘ vom Juni 1981. Für die Information des Strafregisters sind die Angaben auf der Vorderseite des einheitlichen Erfassungsbelegs mit Schreibmaschine einzutragen und zu siegeln.